

1. Förderfähige Unternehmen	<p>Start-ups und kleine wachstumsorientierte Mittelständler (gewerbliche Unternehmen mit bis zu 75 Mio. EUR Gruppenumsatz), die entweder ihren Sitz oder ihre Hauptverwaltung in Baden-Württemberg haben. Darüber hinaus muss sich der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit des Unternehmens oder die Mehrheit seiner Vollzeitbeschäftigten in Baden-Württemberg befinden. Adressiert werden junge und/oder wachstumsorientierte Unternehmen mit innovativen (z.B. ökologischen, digitalen oder sozialen) Geschäftsmodellen.</p> <p>In der Regel charakterisiert diese Unternehmen insbesondere mindestens eines der folgenden Merkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Skalierbares und wachstumsorientiertes Geschäftsmodell • Innovatives und/oder digitalisierungsorientiertes Geschäftsmodell • Inanspruchnahme einer Innovationsförderung innerhalb der letzten 36 Monate • Auszeichnung durch einen nationalen oder internationalen Innovationspreis innerhalb der letzten 36 Monate • Unternehmen, deren Geschäftsmodell innovative Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen entwickelt <p>Von einer Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung.</p>
2. Intermediäre und Partner	<p>Die L-Bank bezieht zur Weitergabe der Finanzierungsmittel an die förderfähigen Unternehmen ggf. Intermediäre und Partner ein. Geeignete Intermediäre und Partner sind juristische Personen in Form von z.B. Tochtergesellschaften der LFI, VC-Fonds der LFI, die Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften der Bundesländer, Sparkassenbeteiligungsgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften der Volksbanken sowie z.B. Family Offices und Business Angels. Die Auswahl der Intermediäre und Partner erfolgt durch das Land Baden-Württemberg und die L-Bank unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Kriterienkatalogs. Ob und unter welchen Voraussetzungen ein Intermediär im Einzelfall auch als Treuhänder für Finanzinvestoren handeln kann, muss er mit der L-Bank im Voraus abstimmen, wobei eine Treuhandkonstellation ohne signifikanten Eigenanteil des Intermediärs an der Endkundenfinanzierung nicht zulässig ist.</p>
3. Finanzierungs-instrumente	<p>Die Finanzierung kann über eine breite Instrumentenpalette von Eigenkapital hin zu eigenkapitalähnlichen/mezzaninen Finanzierungsformen (z. B. Wandeldarlehen, stille oder offene Beteiligungen, Nachrangdarlehen) ausgereicht werden. Grundsätze der kaufmännischen Sorgfalt eines Finanzierers bzw. ggf. einschlägiger aufsichtsrechtlicher Vorgaben sind beim Einsatz der verschiedenen Instrumente einzuhalten.</p>
4. Beihilferegelungen/ Beihilfeverantwortung/ Kumulierung/ Kombination	<p>Die Gewährung der Endkundenfinanzierungen kann marktüblich und somit beihilfefrei erfolgen oder eine Beihilfengewährung unter den anwendbaren beihilferechtlichen Verordnungen vorsehen, die die Beihilfengewährung von der grundsätzlichen Genehmigungspflicht bei der EU-Kommission freistellen (z. B. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Allgemeine De-minimis-Verordnung). Beabsichtigt der Intermediär eine Endkundenfinanzierung nicht pari passu (beihilfefrei), sondern unter Anwendung einer anderen beihilferechtlich zulässigen Regelung vorzunehmen, erfordert dies die Zustimmung der L-Bank, und er ist verpflichtet, sich hierüber frühzeitig mit der L-Bank ins Benehmen zu setzen, um die erforderlichen Regelungen und Vorgaben detailliert abzustimmen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung einer abweichenden beihilferechtlichen Regelung durch die L-Bank unter diesem Programm besteht jedoch nicht. Die über ein Globaldarlehen der KfW und über das Land Baden-Württemberg refinanzierten Endkundenfinanzierungen können mit anderen Förderprogrammen gemäß den jeweils gültigen beihilferechtlichen Bestimmungen kombiniert werden. Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist</p>

	möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.
5. Förderfähige Maßnahmen	<p>Förderfähig sind Finanzierungen von Betriebsmitteln und Investitionen inklusive Akquisitionen sowie allgemeine Unternehmensfinanzierungen. Gefördert werden alle wachstumsfördernden und bilanzstärkenden Maßnahmen, vor allem zur Stärkung der Eigenkapital-Ausstattung und zur Liquiditätssicherung. Das Gesamtfinanzierungsvolumen i.S.v. nachfolgender Ziffer 6 sollte mindestens 400.000 EUR betragen. Der maximale Refinanzierungsbetrag der KfW liegt bei 5 Mio. EUR und wird üblicherweise über mehrere Finanzierungsrunden gewährt. Eine Weiterfinanzierung von Bestandskunden ist in der Regel ausgeschlossen. Die Endkundenfinanzierungen müssen die in Deutschland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht. Die L-Bank entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.</p>
6. Finanzierungs- und Haftungsanteile	<p>Die KfW finanziert mit vollständiger Haftungsfreistellung höchstens bis zu 60 % des Gesamtfinanzierungsvolumens der Endkundenfinanzierung. Die L-Bank bzw. das Land Baden-Württemberg finanziert 10% des Gesamtfinanzierungsvolumens und übernimmt einen mindestens 10%-igen Haftungsanteil. Der restliche Finanzierungs- und Haftungsanteil i.H.v. mindestens 30% ist vom Intermediär zu übernehmen; die maximale öffentliche Refinanzierungsquote liegt somit bei 70%. Möglich sind Anteile des Intermediärs von 30%, 40% oder 50% am Gesamtfinanzierungsvolumen. Bei Folgefinanzierungen ist grundsätzlich die initial gewählte Risikoverteilung beizubehalten.</p> <p>Die Endkundenfinanzierung durch Mittel der KfW, der L-Bank bzw. des Landes Baden-Württemberg und durch den Anteil des Intermediärs hat stets zu gleichen Bedingungen zu erfolgen.</p>
7. Impactprämie	Kann von Intermediären bezogen werden, welche ein Unternehmen finanzieren, deren Geschäftsmodell innovative Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen entwickelt. Unternehmen für die das soziale/ökologische oder gesellschaftliche gemeinnützige Ziel Sinn und Zweck ihrer Geschäftstätigkeit darstellt, was sich oft in einem hohen Maße an sozialer/ökologischer Innovation äußert, und deren Geschäftsmodell bzw. Produkte oder Ihre Dienstleistungen langfristig zu den Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen beitragen. Die Voraussetzungen werden gemeinsam mit der Förderfähigkeit durch den Intermediär plausibilisiert und müssen durch die L-Bank anerkannt werden.
8. Besicherung	Endkundenfinanzierungen sind marktüblich zu besichern.
9. Ausgewählte Pflichten der Intermediäre	<p>Handelt es sich bei dem Intermediär um einen Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz (GWG), erfolgt die KYC-Prüfung durch die Intermediäre. Erforderliche Daten bzgl. der förderfähigen Unternehmen sind in den Systemen dieser Intermediäre gemäß den jeweils gültigen regulatorischen bzw. marktüblichen Anforderungen vorzuhalten. Die Anforderungen des GWG sind einzuhalten, insbesondere die Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Kundenidentifizierung und die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten (KYC). Bei Neukunden findet § 14 GWG keine Anwendung, bei Bestandskunden nur, soweit im Einzelfall ein geringeres Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung festgestellt wurde.</p> <p>Die Intermediäre werden über angemessene Verfahren sicherstellen, dass die Umwelt- und Sozialverträglichkeit der mitfinanzierten Vorhaben eingehalten wird.</p>

